

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jüchen
vom 31.03.2025**

**Teileinziehung von öffentlichen Straßen;
hier: Bekanntmachung der Absicht von Teileinziehungen nach § 7 des
Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG
NRW)**

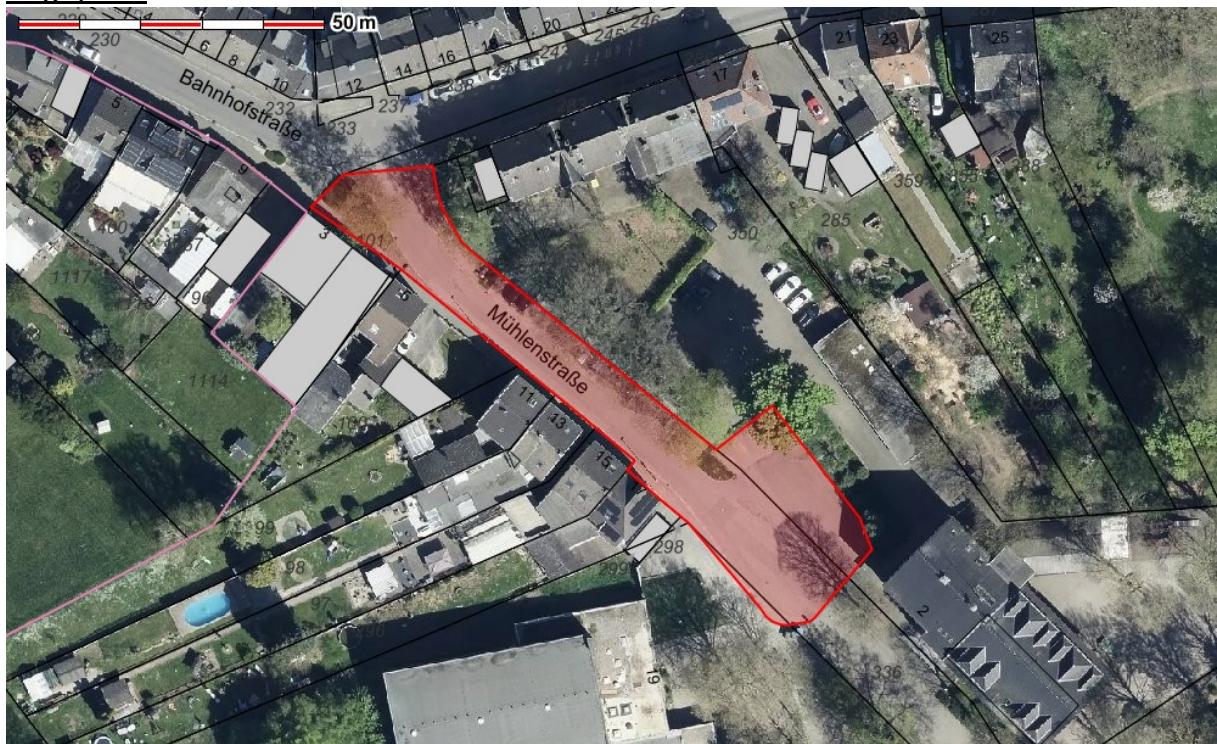
Die Stadt Jüchen beabsichtigt, folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte teileinzuziehen:

- **Mühlenstraße ab Ecke Bahnhofstraße bis Wendeanlage zwischen Grundschule (Mühlenstraße 2) und Peter-Bamm-Halle (Mühlenstraße 19)**

Betroffene Grundstücke:

- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 336
- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 351
- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 353

Lageplan:



- **Mühlenstraße ab Ecke Gartenstraße bis Wendeanlage zwischen Mühlenstraße 19a und Mühlenstraße 48**

Betroffene Grundstücke:

- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 5, Flurstück 426
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 314
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 277
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 248
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 6, Flurstück 305

Stadt Jüchen
Der Bürgermeister

- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 336
- Teil aus Gemarkung Hochneukirch, Flur 23, Flurstück 333

Lageplan:



Umfang der beabsichtigten Teileinziehungen:

Diese als vorhandene Straße im Sinne des § 60 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenabschnitte werden im Zuge der beabsichtigten Teileinziehung von montags bis freitags zwischen 07:00 und 08:30 Uhr zur „Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Fuß-, Rad- und Linienverkehr“.

Die beabsichtigte Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, konkret zum Schutz von Schulkindern vor Verkehrsgefährdungen auf ihrem jeweiligen Schulweg.

Nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Teileinziehungsunterlagen einschließlich der Planunterlagen über die teileinzuziehenden Flächen können beim Amt für öffentliche Infrastruktur, Wilhelmstraße 8, 41363 Jüchen, Zimmer 105,

montags bis freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 14:00 bis 18:00 Uhr,

sowie nach individueller Terminvereinbarung (Tel.: 02165 / 915-6704) eingesehen werden.

Stadt Jüchen
Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung dieser Absicht der Teileinziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet auf der Webseite der Stadt Jüchen bereitgestellt wurde (§ 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).

Einwendungen können beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt für öffentliche Infrastruktur, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bürgermeister

Harald Zillikens